



Verfügung

vom 30. Juni 2022

in Sachen

Finanzausgleich 2023, Festlegung der massgebenden Ausgleichsfaktoren für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden gemäss § 14 Abs. 1 lit. c bis n i.V.m. § 16 FAV

1. Der Finanzausgleich 2023 erfolgt in Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 12. Juli 2010 und der Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 17. August 2011. Der Vollzug des Finanzausgleichs obliegt gemäss § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) dem Gemeindeamt.

In der vorliegenden Verfügung sind gemäss § 16 Abs. 1 FAV die Ausgleichsfaktoren festzulegen.
2. Bereits mit separater Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 4. März 2022 wurden die Einwohnerzahlen nach § 14 Abs. 1 lit. a und b FAV festgelegt und im kantonalen Amtsblatt vom 4. März 2022 publiziert. Sie sind in Rechtskraft erwachsen und werden im Rahmen dieser Verfügung lediglich der Vollständigkeit halber mitgeteilt; sie können nicht mehr angefochten werden.
 - a. (Nur informationshalber, Verfügung vom 4. März 2022 [Publikation Amtsblatt] ist bereits in Rechtskraft erwachsen, in Tabelle B grau unterlegt) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinden und des Kantons am Ende des Kalenderjahres 2021 gemäss § 8 lit. e FAG und § 1 FAV.
 - b. (Nur informationshalber, Verfügung vom 4. März 2022 [Publikation Amtsblatt] ist bereits in Rechtskraft erwachsen, in Tabellen B und C grau unterlegt) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren der politischen Gemeinden und des Kantons am Ende des Kalenderjahres 2021 gemäss § 20 FAV (§ 18 Abs. 1 FAG).
3.
 - a) Damit die Gemeinden die Berechnung der ihnen zustehenden und von ihnen geschuldeten Beiträge für das Jahr 2023 nachvollziehen sowie auf ihre Richtigkeit überprüfen können, werden die Ausgleichsfaktoren gemäss § 14 Abs. 1 lit. c - n i.V.m. § 16 Abs. 1 FAV festgestellt und den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden eröffnet:
 - c. die Steuerfüsse der politischen Gemeinden und Schulgemeinden im Jahr 2021 gemäss § 8 lit. c Satz 1 FAG,
 - d. die gewogenen Steuerfüsse der Schulgemeinden im Jahr 2021 gemäss § 8 lit. c Satz 2 FAG und § 3 FAV,
 - e. die Gesamtsteuerfüsse der Gemeinden im Jahr 2021 gemäss § 8 lit. c FAG,
 - f. das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse gemäss § 4 FAV im Jahr 2021 und im zweiten der Inkraftsetzung des FAG vorangehenden Jahr (§ 8 lit. d FAG),



meinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten zur Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt. Durch die Grenzveränderung ist die Organisationsform der beiden Sekundarschulgemeinden in Bemessungs- und Ausgleichsperiode nicht mehr kongruent. Deshalb müssen die Ausgleichsfaktoren per 1. Januar 2023 neu festgelegt werden.

Die Neufestsetzungen der Ausgleichsfaktoren für die Anteile der Sekundarschulgemeinden Niederhasli Niederglatt und Rümlang-Oberglatt am Ressourcenzuschuss und am demografischen Sonderlastenausgleich der politischen Gemeinden lassen sich vom Grundsatz leiten, dass die Basisdaten 2021 soweit möglich unverändert übernommen werden. Aufgrund der Grenzveränderung umfasst die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt ab 1. Januar 2022 das ganze Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Oberglatt. Dadurch entfällt für die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt der Anspruch auf einen Anteil am Ressourcenzuschuss und am demografischen Sonderlastenausgleich gegenüber der Politischen Gemeinde Oberglatt vollständig. Die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt erhält neu den vollen Anteil am Ressourcenzuschuss der Politischen Gemeinde Oberglatt entsprechend dem Verhältnis des Steuerfusses 2021 der Sekundarschulgemeinde zum Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Oberglatt (§ 12 Abs. 2 FAG). Der Anteil der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt am demografischen Sonderlastenausgleich der Politischen Gemeinde Oberglatt bemisst sich neu unter Einbezug der Zahl der Schülerinnen und Schüler 2021 des Ortsteils Hofstetten. Die Details sind der Tabelle C im Anhang zu dieser Verfügung zu entnehmen.

d) Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Wila haben je am 7. März 2021 an der Urne einer Grenzveränderung per 1. Januar 2022 zugestimmt. Die Grenzveränderung betrifft die Umteilung diverser Gebiete. Durch die Grenzveränderung ist die Organisationsform der beiden Sekundarschulgemeinden in Bemessungs- und Ausgleichsperiode nicht mehr kongruent. Deshalb müssen die Ausgleichsfaktoren per 1. Januar 2023 neu festgelegt werden.

Die Neufestsetzungen der Ausgleichsfaktoren für die Anteile der Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila am Ressourcenzuschuss und am demografischen Sonderlastenausgleich der politischen Gemeinden lassen sich vom Grundsatz leiten, dass die Basisdaten 2021 soweit möglich unverändert übernommen werden. Aufgrund der Grenzveränderung umfasst die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg ab 1. Januar 2022 die ganzen Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg und die Sekundarschulgemeinde Wila nur noch das Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Wila. Dadurch entfällt für die Sekundarschulgemeinde Wila der Anspruch auf einen Anteil am Ressourcenzuschuss und am demografischen Sonderlastenausgleich gegenüber den Politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg vollständig. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg erhält neu die vollen Anteile am Ressourcenzuschuss der Politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg entsprechend dem Verhältnis des Steuerfusses 2021 der Sekundarschulgemeinde zum Gesamtsteuerfuss der Gemeinden Turbenthal und Wildberg (§ 12 Abs. 2 FAG). Der Gesamtsteuerfuss wird dabei gemäss § 8 lit. c FAG neu bestimmt, d.h. er entspricht der Summe der Steuerfüsse 2021 der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg. Der Anteil der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg am demografischen Sonderlastenausgleich der Politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg bemisst sich neu unter Einbezug der Zahl der Schülerinnen und Schüler 2021 der umgeteilten Gebiete. Die Details sind der Tabelle C im Anhang zu dieser Verfügung zu entnehmen.



4. Die Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf Beteiligung am demografischen Sonderlastenausgleich (§§ 18 und 19 FAG). Die Beteiligung bemisst sich gemäss Formel 5c im Anhang des FAG. Die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 21 i.V.m. § 18 Abs. 4 FAV. Nach § 18 Abs. 4 FAV bestimmen politische Gemeinden und Schulgemeinden auf der Grundlage der Angaben gemäss § 16 Abs. 2 FAV die genaue Zahl der Schülerinnen und Schüler. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr, das im Bemessungsjahr beginnt (§ 21 Abs. 1 FAV), d.h. vorliegend für das Schuljahr mit Beginn im Kalenderjahr 2021.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler kann grundsätzlich der Bildungsstatistik der Bildungsdirektion entnommen werden, im konkreten Einzelfall aber von den statistischen Werten abweichen. Da die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden die Schülerzahlen aufgrund ihrer Kenntnisse der tatsächlichen Gegebenheiten zuverlässiger bestimmen können als der Kanton, bleibt es ihnen überlassen, sich auf der Grundlage der statistischen Daten und der Erkenntnisse vor Ort über die massgebende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu einigen. Als Orientierungshilfe sind nach § 16 Abs. 2 FAV die Zahlen der Schülerinnen und Schüler gemäss Bildungsstatistik im Anhang, Tabelle C unverbindlich aufgeführt.

Namens des Gemeindeamtes

verfügt

die Abteilung Gemeindefinanzen:

- I. Für den Finanzausgleich 2023 werden die Ausgleichsfaktoren gemäss Erw. 1 und 3a lit. c - n in den Tabellen A - C im Anhang zu dieser Verfügung für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden festgesetzt. Vorbehalten bleiben einerseits allfällige Änderungen gemäss Erw. 3a sowie andererseits bei den Gemeinden, die von einer Neuorganisation betroffen sind, deren Organisationsstand gemäss Erw. 3b.
- II. Die Ausgleichsfaktoren für die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt und die Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt infolge Grenzveränderung per 1. Januar 2022 werden gemäss Erw. 3c in der Tabelle C im Anhang festgelegt.
- III. Die Ausgleichsfaktoren für die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und die Sekundarschulgemeinde Wila infolge Grenzveränderung per 1. Januar 2022 werden gemäss Erw. 3d in der Tabelle C im Anhang festgelegt.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeindeamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Mitteilung an alle politischen Gemeinden gemäss Tabelle B und alle Schulgemeinden gemäss Tabelle C sowie an die Bezirksräte und das Statistische Amt.

Abteilung Gemeindefinanzen


Alexander Haus